


# Anlage 1

## zur Ordnung der kath. Kindertageseinrichtung St. Ulrich

### Elternbeiträge ab 01.09.2019:

#### A) Grundbeitrag

Der Elternbeitrag (Grundbeitrag) ist in Abhängigkeit der Buchungszeitkategorie (bezogen auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche) gestaffelt und beträgt

<b>1. für Kinder im Kindergarten, die im Stadtgebiet München wohnen</b>  tatsächliches Elternentgelt nach Abzug des Beitragszuschusses in Höhe von 100,00 € (Freistaat Bayern)	gefördert durch:   Landeshauptstadt München <b>Referat für Bildung und Sport</b>
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	0 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	0 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	0 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	0 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	0 €
von mehr als neun Stunden	0 €


<b>2. für Kinder im Kindergarten, die nicht im Stadtgebiet München wohnen</b>	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	0,00 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	18,00 €
von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden	39,00 €
von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden	60,00 €
von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden	81,00 €
von mehr als neun Stunden	102,00 €

<b>3. für Schulkinder im Hort</b>	
für eine Buchungszeit	monatlich:
von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden	93,00 €
von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden	98,00 €
von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden	109,00 €
von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden	121,00 €

**B) Beitragsermäßigungen  
für Schulkinder im Hort, die im Stadtgebiet München wohnen**

**Einkommensabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge (Grundbeitrag) nach Antragstellung über den Träger bei der Zentralen Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport**

Für Sorgeberechtigte, deren Schulkind in der Kindertageseinrichtung betreut wird, besteht die Möglichkeit bei der Landeshauptstadt München eine einkommensabhängige Ermäßigung des Grundbeitrages zu beantragen, wenn sich der Hauptwohnsitz in München befindet. Bis zum Eingang eines positiven Feststellungsbescheides durch die Zentrale Gebührenstelle, sind die Eltern verpflichtet den Grundbeitrag gemäß Buchstabe A) dieser Anlage in Abhängigkeit von der Buchungszeitkategorie zu leisten. Etwaige Mehrzahlungen werden bei Eingang eines positiven Bescheides rückerstattet. Der Antrag muss für jedes Kita-Jahr neu gestellt werden.

<b>für Hortkinder, die im Stadtgebiet München wohnen</b>		 <b>Gefördert durch: Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport</b>		
<b>Einkünfte EUR</b>	<b>durchschnittliche tägliche Buchungszeit</b>			
	<b>über 2 bis 3 Std.* <small>(monatliche Besuchsgebühr)</small></b>	<b>über 3 bis 4 Std. <small>(monatliche Besuchsgebühr)</small></b>	<b>über 4 bis 5 Std. <small>(monatliche Besuchsgebühr)</small></b>	<b>über 5 bis 6 Std. <small>(monatliche Besuchsgebühr)</small></b>
bis 50.000		0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 60.000		51,00 €	53,00 €	55,00 €
bis 70.000		70,00 €	77,00 €	79,00 €
bis 80.000		85,00 €	95,00 €	106,00 €
<b>über 80.000 Beitrag regulär</b>	<b>93,00 €</b>	<b>98,00 €</b>	<b>109,00 €</b>	<b>121,00 €</b>

\* aufgrund der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (Münchner Förderformel, Fassung vom 18.09.2018), wird die einkommensabhängige Ermäßigung in Buchungskategorien niedriger als >3-4 Std. nicht gefördert. Aus diesem Grund kann für die Buchungskategorie >2-3 Std. kein Ermäßigungsantrag gestellt werden.

Eltern mit geringem Einkommen haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Die Buchungskategorie >2-3 Std. kann nur gewählt werden, wenn aufgrund des langen Schulwegs und des Pflichtschulunterrichts am Nachmittag die durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit unter >3-4 Std. fällt. (Schulweg und regelmäßiger Nachmittagsunterricht müssen von der förderfähigen Buchungszeit abgezogen werden.)

**Geschwisterermäßigung**

Für Kindergartenkinder fällt ab 01.09.2019 kein Elternentgelt mehr an, daher kann für diese auch keine Geschwisterermäßigung mehr beantragt werden.

Für Hortkinder gilt ab 01.09.2019:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

**Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Für Eltern, die wegen eines aktuell niedrigen Einkommens die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen. Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt – eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

**C) Verpflegungsgeld - Kita St. Ulrich**

<input type="checkbox"/> Kind im Kindergarten mit Mittagsverpflegung	monatlich <b>62,00</b>
<input type="checkbox"/> Kind im Kindergarten ohne Mittagsverpflegung (nur Getränke)	<b>5,00</b>
<hr/>	
<input type="checkbox"/> Kind im Hort mit Mittagsverpflegung	<b>62,00</b>

München, den 01.09.2019



*[Handwritten Signature]*  
.....  
Verwaltungsleitung, Kath. Kita-Verbund Laim